

Satzung

„Förderverein Universität Duisburg-Essen e. V.“

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Universität Duisburg-Essen e.V." und hat seinen Sitz in Duisburg.
- II. Der Verein setzt die Tradition des Fördervereins „Duisburger Universitäts-Gesellschaft e.V.“ sowie deren Vorgängerinnen und der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Duisburg-Essen e.V. fort.
- III. Der Verein ist beim Amtsgericht Duisburg unter VR 1156 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch die ideelle und finanzielle Förderung der Universität Duisburg-Essen im Wege der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik insbesondere durch:
 - 1) gemeinsame Veranstaltungen und Kontaktbörsen zur Gewinnung von Studierenden und zur Imagebildung,
 - 2) Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach Praktikumsbetrieben und geeigneten Unternehmen für Bachelor- und Masterarbeiten,
 - 3) Unterstützung bei der Einführung von berufsbegleitenden Studiengängen zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses für die regionalen Unternehmen,
 - 4) Einwerbung, Verwaltung und Auskehrung von Mitteln zur Förderung von Stipendien und Forschungsvorhaben sowie zur Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
 - 5) Verleihung von Auszeichnungen und Preisen als Anerkennung für herausragende Studienleistungen und Abschlussarbeiten,
 - 6) Kontaktpflege zu Absolventen,
 - 7) Förderung von Errichtung, Erwerb und Erhalt von Einrichtungen, die für den Auf- und Ausbau der Universität nützlich sind.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem

Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- II. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1) freiwilligen Austritt des Mitglieds durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - 2) Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist,
 - 3) Ableben oder Auflösung des Mitglieds.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingezahlten Beiträge bzw. den gemeinen Wert einer Sacheinlage.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- I. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- II. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge deren Höhe für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften unterschiedlich bemessen werden kann. Für Wirtschaftsunternehmen kann der Beitrag nach Kategorien gestaffelt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. Mitgliederversammlung (§ 7)
- II. Vorstand (§ 8)
- III. Präsidium (§ 10)

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder – im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge – sein erster beziehungsweise zweiter Stellvertreter.
- II. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - 1) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht laut Satzung geborene Mitglieder sind,
 - 2) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Haushaltsplans,
 - 3) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - 4) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 5) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge,
 - 6) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 7) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - 8) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - 9) die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Fragen.
- III. Für den Beschluss einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung enthalten sein. Der Beschluss der Mitgliederversammlung kann in Einzelformulierungen von der mit der Tagesordnung übersandten Fassung abweichen, wenn der grundsätzliche Sinn der vorgeschlagenen Satzungsänderung gewährleistet bleibt. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt angeregt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung

durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- IV. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder diese von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- V. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedarf es, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann höchstens zwei andere Mitglieder in einer Mitgliederversammlung unter Vorlage einer Vollmacht vertreten.
- VI. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen und nur dann durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn zehn anwesende Mitglieder es verlangen. Wahlen können auf Antrag ebenfalls durch Handzeichen erfolgen.
- VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Zustandekommen sowie über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- I. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit sie nicht laut Satzung geborene Mitglieder sind.
- II. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- III. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern, von denen je eine Hälfte im Bezirk der Niederrheinischen IHK (Stadt Duisburg, Kreise Wesel und Kleve) und der IHK zu Essen (Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) ihren Sitz haben soll. Dem Vorstand gehören an:
 - 1) als geborene Mitglieder, in der Person des jeweils gerade Amtierenden:
 - a) der Rektor / die Rektorin der Universität Duisburg-Essen,
 - b) der Kanzler / die Kanzlerin der Universität Duisburg-Essen,
 - c) der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin der Niederrheinischen IHK,
 - d) der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin der IHK Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen,

- 2) maximal acht weitere Vereinsmitglieder.
- IV. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, einen Schatzmeister sowie zwei weitere Mitglieder, die den geschäftsführenden Vorstand bilden.
- Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es des gemeinsamen Handelns von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- V. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
- 1) die Führung der laufenden Geschäfte auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 2) die Erstellung des Wirtschafts- und Haushaltsplans,
 - 3) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - 4) die Einberufung sowie Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - 5) die Aufnahme von Mitgliedern.
- VI. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.
- VII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- VIII. Für die Beschlüsse des Vorstandes bedarf es, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des ersten Stellvertreters.
- IX. Eine Beschlussfassung ist im Umlaufverfahren per Schreiben, E-Mail oder in sonstiger Textform zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied hiergegen unverzüglich widerspricht. Absatz 8 gilt entsprechend.
- X. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- XI. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- XII. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Zuständigkeiten und die Regeln der Zusammenarbeit festzulegen sind.

§ 9 Schatzmeister

- I. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.

- II. Der Schatzmeister ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 10 Präsidium

- I. Das Präsidium besteht aus bis zu 50 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer ihrer organschaftlichen Zugehörigkeit Mitglieder des Präsidiums. Der Vorstand beruft die weiteren Präsidiumsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Das Präsidium bleibt bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt. Die wiederholte Berufung und eine Berufung en bloc sind zulässig.
- II. Mitglieder des Präsidiums können unter anderem sein
 - 1) die Oberbürgermeister der Städte Duisburg und Essen,
 - 2) weitere Vertreter der Politik,
 - 3) Vertreter der Wirtschaft,
 - 4) Vertreter der staatlichen Organe sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
 - 5) Vertreter der Wissenschaft,
 - 6) sachverständige Dritte.
- III. Von den Mitgliedern des Präsidiums soll je eine Hälfte im Bezirk der Niederrheinischen IHK (Stadt Duisburg, Kreise Wesel und Kleve) und der IHK zu Essen (Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) ihren Sitz haben.
- IV. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Vorstands den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Den Vorsitz führt der Präsident.
- V. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - 1) es begleitet die Aktivitäten des Vereins und gibt Anregungen,
 - 2) es nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen und berät auf dieser Grundlage die vergangene Entwicklung und die zukünftigen Perspektiven des Vereins,
 - 3) es repräsentiert den Verein durch den Präsidenten und in seiner Vertretung durch einen Vizepräsidenten in der Öffentlichkeit.
- VI. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten bis zu zweimal jährlich unter einer Frist von wenigstens drei Wochen einberufen.
- VII. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich.

- VIII. Das Präsidium kann einen ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann - auch zeitlich befristet - einen Geschäftsführer bestellen, der den Vorstand bei den laufenden Geschäften unterstützt. Dieser kann jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand abberufen werden.

§ 12 Geschäftsstelle

Die beteiligten Industrie- und Handelskammern regeln einvernehmlich den Sitz der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 13 Rechnungsprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer.
- II. Diesen obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins, die Anfertigung eines Prüfberichts und dessen Darlegung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck anberaumten Sitzung. Für den Beschluss der Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- II. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Universität Duisburg-Essen und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß des Vereinszwecks zu verwenden. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf anteilige Vermögensausschüttung zu.